

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile	2
2. Bestimmungen zur Leistungserbringung	2
3. Termine und Fristen.....	4
4. Änderungs- und Zusatzleistungen	5
5. Abnahme	5
6. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte	5
7. Schutzrechte, Know How.....	6
8. Haftung für Mängel	7

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Inge- nieure (Bau) (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingun- gen/Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/ Bereich Beschaffung allgemein. Sie gelten für Planungsleistungen und Beratungsleistungen bei Bauobjekten.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von VW

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/ Beschaffung allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VW

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

1.2.8

- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

1.2.9

- die Vorschriften der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung der HOAI für die darin verbindlich geregelten Leistungsbilder

1.3

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn für die Zusammenarbeit oder Leistungserbringung besondere Methoden oder Verfahren (z.B. Building Information Modeling) oder der Einsatz besonderer Kommunikationsformen (z.B. eine internetbasierte Kommunikationsplattform) vereinbart sind.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des mit der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels notwendig sind. Die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in der Bestellung nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch die Bestellung festgelegten Aufgabenbereich des Vertragspartners zur Erreichung des in der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels erforderlich sind oder werden.

2.2

Wird erkennbar, dass das in der Bestellung genannte Kostenlimit oder die ermittelten bzw. mit VW abgestimmten Realisierungskosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis eines oder mehrerer eingeholter Angebote nicht eingehalten werden (können), hat der Vertragspartner VW unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, VW über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und VW sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

2.3

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, VW über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten

unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Planungs-/Beratererfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber VW unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.4

Die Beauftragung weiterer Planer/Berater bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner hat VW über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planer/Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von VW bei der Auswahl zu beraten.

Soweit VW dem Vertragspartner die Koordination der Planungs-/Beraterleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Planungs-/Beraterleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit VW und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.5

Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Planungs-/Beraterleistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VW ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

2.6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den von VW oder von anderen Planungs-/Beraterbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Vertragspartner unter Beachtung seiner sonstigen Leistungspflichten in seine Planungs-/Beraterleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten.

Der Vertragspartner hat VW über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf Verlangen von VW darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese VW unverzüglich zu übermitteln.

2.7

Der Vertragspartner wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der anderen Planungs-/Beraterbeteiligten oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber VW ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

2.8

Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von VW zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von VW auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch VW weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von VW eingesetzten Projektsteuerer.

2.9

Der Vertragspartner darf VW rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Herstellungs- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für VW haben. Dies gilt auch für Erklärungen für VW, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Herstellungs- und Lieferleistungen sachlich notwendig sind.

2.10

Beauftragt VW den Vertragspartner stufenweise, so hat der Vertragspartner, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung, nach Abschluss der beauftragten Stufe(n) keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen. VW bleibt insbesondere frei, das Bauvorhaben

nicht durchzuführen oder mit den Planungs-/Beratungsleistungen der weiteren Stufe(n) ein anderes Planungs- oder Ingenieurbüro bzw. einen Generalunter- bzw. -übernehmer zu beauftragen.

2.11

Der Vertragspartner wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen, sonstigen Beiträge etc. VW und von VW benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. VW steht eine angemessene Prüffrist zu.

Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Beiträgen oder Unterlagen durch VW oder von VW beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Vertragspartner. Die Prüfung und Freigabe durch VW und/oder von VW Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

3. Termine und Fristen

3.1

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Planungs-/Beratungsleistungen auf der Basis eines noch zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen, insbesondere seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass VW sie für den zügigen Planungs-/Beratungs- und Herstellungsfortschritt verwenden kann.

3.2

Der Vertragspartner hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bestellung einen Planungs-/Beratungsterminplan als Balkendiagramm zu erstellen und VW zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Planungs-/Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Fertigstellung der Herstellungsmaßnahme erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit VW ist auf dieser Grundlage ein Planungs-/Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird. Erfüllt der Vertragspartner diese Verpflichtung nicht, ist VW berechtigt, Planungs-/Beratungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen,

deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Planungs-/Beratungsleistung herbeiführt.

3.3

Unabhängig davon hat der Vertragspartner in jedem Falle die für die Herstellungsleistungen und Lieferungen erforderlichen Planungs-/Beratungsbeiträge so rechtzeitig zu erstellen/zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen abgestimmte Herstellungs-/Lieferprozess nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der Vergabe von Herstellungs-/Lieferleistungen notwendigen Details der Ausschreibung einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen für die Herstellungs-/Lieferleistungen aufgestellt werden können.

3.4

Weitere verbindliche, die Fälligkeit der Leistung auslösende Termine werden im Rahmen der Projektbearbeitung auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. von VW nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten Terminplanung festgelegt.

3.5

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung/Beratung und für die Ausführung der Herstellungs-/Lieferleistung erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen VW und den die Herstellungs-/Lieferleistung ausführenden Unternehmen sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarte Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.

3.6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

3.7

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4. Änderungs- und Zusatzleistungen

4.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von VW verlangte zusätzliche Leistungen zu übernehmen und auszuführen, es sei denn, die Leistungen stehen nicht in Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen und der Vertragspartner ist hierfür nicht qualifiziert. In diesem Fall bedarf die Übertragung der Leistungen der Zustimmung des Vertragspartners. § 650b Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

4.2

Zusätzliche, nicht im mit der Bestellung vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen sind VW vor ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen und zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Dies gilt nicht, wenn VW die Durchführung einer Zusatzleistung ausdrücklich anordnet.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf Zusatzhonorierung, wenn VW die Ausführung dieser Leistungen in Kenntnis der Anzeige schriftlich anordnet oder bestätigt.

4.3

Ein Zurückbehaltungsrecht an der erforderlichen oder verlangten zusätzlichen oder geänderten Leistung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn VW sich abschließend weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche anzuerkennen. Leistungen, die der Vertragspartner ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat VW nicht zu vergüten. Eine Vergütung steht dem Vertragspartner jedoch zu, wenn VW die Leistungen nachträglich anerkennt. Eventuelle gesetzliche Ansprüche des

Vertragspartners aus Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

5. Abnahme

5.1

VW hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

5.2

Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben.

5.3

Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung von VW nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahme nicht entgegen.

5.4

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn VW die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn VW die Abnahme nicht erklärt oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner VW schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt dann als Abnahmezeitpunkt.

6. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

6.1

Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterla-

gen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind VW übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale oder auf Verlangen von VW als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat VW dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner VW jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und VW von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich VW in Annahmeverzug befindet.

6.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Planungs- und sonstigen Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Herstellungs-/Lieferleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von VW oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die VW zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleich berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch VW ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn VW zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7. Schutzrechte, Know How

7.1

Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt der Vertragspartner VW unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Projektes zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VW, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Vertragspartner überträgt VW das Eigentum jeweils unmittelbar nach Anfertigung bzw. Herstellung der jeweiligen Unterlage, Zeichnung oder des Programms. VW und der Vertragspartner vereinbaren, dass die jeweilige Unterlage, Zeichnung bzw. das jeweilige Programm solange im unmittelbaren Besitz des Vertragspartners als Besitzmittler und Verwahrer für VW verbleibt, bis die jeweilige Unterlage, Zeichnung oder das jeweilige Programm nach den hierzu geltenden Regelungen an VW zu unmittelbarem Besitz übergeben wird. VW ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Objektes herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

7.2

Soweit nicht abweichend vereinbart, überträgt der Vertragspartner VW die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen einschließlich des Rechts zum Nachbau im Falle der Zerstörung. VW ist berechtigt, Änderungen am urheberrechtlich geschützten Werk des Vertragspartners vorzunehmen; gibt dem Vertragspartner bei wesentlichen Änderungen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen

sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

7.3

Der Vertragspartner stellt VW von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.

7.4

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, VW unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.

7.5

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, VW über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von VW gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an VW übertragen werden. VW kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch VW

(Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von VW angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

8. Haftung für Mängel

Für die Mängelansprüche gilt das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.